



**Vergnügungssteuererklärung
für Apparate in Spielhallen
in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

für die Monate:

_____ /

_____ /

_____ /

_____ **Jahr**

Kassenzeichen

(bitte unbedingt eingeben) _____

Steuerpflichtige(r) _____

Straße und Haus-Nr. _____

Postleitzahl/Ort _____

Telefon _____

@-Mail _____

Erhebungszeiträume

Die Steuer wird vierteljährlich für die vergangenen drei Monate erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Abgabefrist

Die Erklärung ist im Original bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats einzureichen (kein Telefax, keine Kopie, keine Email).

Die Aufzählung der einzelnen Apparate, die Darstellung des Spieleinsatzes sowie die zusammenfassende Berechnung der Steuer ist auf dem Erklärungsvordruck (Anlage(n) zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen und anhand der Zählwerkausdrucke (Kopie) zu belegen.

Rechtsgrundlage

§§ 8, 9 und 12 der Vergnügungssteuersatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 13.12.2013

Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird gem. § 12 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung für alle Erhebungsformen mit schriftlichem Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____

Unterschrift _____

(ggf. Firmenstempel)

